

**Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig
vom 16. November 2010**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 498), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Organisation und Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Braunschweig. Sie erfüllt als eigenständige Organisation mit der Berufsfeuerwehr die der Stadt Braunschweig nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr Braunschweig. Sie sind in dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Braunschweig (Fachbereich Feuerwehr) verwaltungsmäßig zusammengefasst.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung eingerichteten Ortsfeuerwehren Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Dibbesdorf, Geitelde, Harxbüttel, Hondelage, Innenstadt, Lamme, Lehndorf, Leiferde, Mascherode, Melverode, Ölper, Querum, Rautheim, Riddagshausen, Rühme, Rünigen, Schapen, Stiddien, Stöckheim, Thune, Timmerlah, Veltenhof, Völkenrode, Volkmarode, Waggum, Watenbüttel und Wenden.

(4) Alle Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden in taktische Einheiten (Lösch- und Fachzüge, Spezialeinheiten) zusammengefasst.

(5) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus den Mitgliedern der aktiven Abteilung. Darüber hinaus können folgende Abteilungen eingerichtet werden:

- a) Altersabteilung,
- b) Jugendabteilung,
- c) Kinderabteilung,
- d) Feuerwehrmusikabteilung,
- e) Abteilung für fördernde Mitglieder.

(6) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Landes und den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. über die Funktionsbezeichnungen und Ausbildungsvoraussetzungen sowie Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker (Feuerwehr-Musikrichtlinien) und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Braunschweig, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erlässt.

**§ 2
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Rechtsvorschriften des Landes, die Organisationsgrundsätze für die einzelnen Abteilungen und die von der Stadt Braunschweig erlassenen Dienstanweisungen zu beachten. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten.

(2) Die Ernennung und Abberufung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach § 13 Abs. 2 und 3 NBrandSchG.

(3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen die in § 13 Abs. 5 NBrandSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO -) in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und die Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder Stadtbrandmeister dürfen nicht in der Leitung einer Ortsfeuerwehr tätig sein.

(5) Der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen des für den Brandschutz zuständigen Ratsausschusses teilzunehmen. Zu Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung an einem Ratsausschuss zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister von der Verwaltung vorher zu hören.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie die Rechtsvorschriften des Landes, die Organisationsgrundsätze für die einzelnen Abteilungen und die von der Stadt erlassenen Dienstanweisungen zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

(2) Die Ernennung und Abberufung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters erfolgt nach § 13 Abs. 2 und 3 NBrandSchG.

(3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder der Stellvertretende Ortsbrandmeister müssen die in § 13 Abs. 5 des NBrandSchG in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 1 und 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO -) in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellen aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.

(2) Die Führungskräfte von Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die keiner Ortsfeuerwehr zuzuordnen sind, bestellt die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von 6 Jahren.

(3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die von ihnen bestellten Führungskräfte nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des Landes abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen vorab zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando besteht aus:

- a) den Mitgliedern kraft Amtes und
- b) den von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Stadtkommandomitglieder aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellten Mitgliedern.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind

- a) die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) 2 Stellvertretende Stadtbrandmeisterinnen oder Stadtbrandmeister,
- c) die Bereitschaftsführerin oder der Bereitschaftsführer,
- d) die Schriftführerin oder der Schriftführer,
- e) die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart.

(3) Zu bestellende Mitglieder sind:

- a) die gemäß Geschäftsverteilungsplan (wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aufgestellt) zu besetzenden Funktionen,
- b) bis zu vier weitere Beisitzer oder Beisitzerinnen nach Bedarf.

(4) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Braunschweig und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Ermittlung des Haushaltsbedarfs für die Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung Grundsatzentscheidungen bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
- h) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung des Qualitätsmanagements in der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Feuerwehr und/oder ein Vertreter im Amt können an allen Sitzungen des Stadtkommandos teilnehmen.

(6) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos dies verlangt, schriftlich abgestimmt.

(8) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart/In) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich und jeder Ortsfeuerwehr zuzuleiten.

§ 6 Geschäftsführendes Stadtkommando

(1) Die Mitglieder kraft Amtes des Stadtkommandos gemäß § 5 Abs. 2 bilden das geschäftsführende Stadtkommando.

(2) Das geschäftsführende Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem geschäftsführenden Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung von Konzepten zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Braunschweig und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Entwicklung von Vorschlägen für die Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen sowie Ermittlung des Haushaltsbedarfs für die Freiwillige Feuerwehr,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung und Pflege der Alarm- und Ausrückeordnung und der örtlichen Alarm- und Einsatzpläne für die Freiwillige Feuerwehr,
- d) Vorbereitung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

§ 7 Ortsbrandmeisterinnen- und Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Ortsbrandmeisterinnen- und Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung sind:

- a) die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister,
- b) die Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister,
- c) die Mitglieder des Stadtkommandos.

Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(2) Die Ortsbrandmeisterinnen- und Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung beschließt über Angelegenheiten, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder das Stadtkommando oder das geschäftsführende Stadtkommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters (Tätigkeitsbericht),
- b) die Vorschläge zur Ernennung der Stadtkommandomitglieder kraft Amtes gemäß § 5 Abs. 2 a – d,
- c) die Bestätigung der Vorschläge zur Besetzung der durch den Stadtbrandmeister zu bestellenden Mitglieder des Stadtkommandos gemäß § 5 Abs. 3.

(3) Die Ortsbrandmeisterinnen- und Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Dienstbesprechung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern können andere Personen auf Einladung durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister teilnehmen.

(4) Die Dienstbesprechung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 1) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Dienstbesprechung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Dienstbesprechung ist in der Einladung hinzuweisen. § 10 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Dienstbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart des Stadtkommandos zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Fachbereich Feuerwehr und jeder Ortsfeuerwehr zuzuleiten.

§ 8 Ortskommando

(1) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder als Leiter,
- b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den bestellten Zugführerinnen oder Zugführern, den Gruppenführerinnen oder Gruppenführern, der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der oder dem Atemschutzbeauftragten und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene insbesondere die in § 5 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben sowie die Überwachung der Pflege und Wartung der der Ortsfeuerwehr überlassenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO -) in der jeweils gültigen Fassung, über die Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 20).

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beisitzerinnen und Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter sowie beauftragte Angehörige des Fachbereiches Feuerwehr können bei Bedarf an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart/In) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Verlangen zuzuleiten. Der Fachbereich Feuerwehr kann eine Ausfertigung der Niederschrift bei der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister anfordern.

§ 9

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung und
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss, die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Feuerwehr, die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der aktiven Abteilung. Die Mitglieder anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Verlangen zuzuleiten. Der Fachbereich Feuerwehr kann eine Ausfertigung der Niederschrift bei der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister anfordern.

§ 10

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Liegt nur ein Vorschlag vor, wird durch Zuruf abgestimmt, wenn niemand widerspricht. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

(3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 11 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder einer Ortsfeuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das gilt auch für minderjährige Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden sollen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin oder des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.

(3) Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 8 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat den Fachbereich Feuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister von der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Bei Ablehnung eines Antrages ist vor Bekanntgabe der Entscheidung der Fachbereich Feuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister zu informieren. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als aktive Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört haben und an einem Lehrgang entsprechend den Richtlinien für die Truppmannausbildung Teil 1 erfolgreich teilgenommen haben. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Mitwirkung in der Jugendabteilung ist bis zum 18. Lebensjahr weiterhin möglich.

(7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 12 Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 13 Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Jugendabteilungen sollen in allen Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. Eine Jugendabteilung kann auch von mehreren Ortsfeuerwehren gemeinsam betrieben werden.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Braunschweig können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 20 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 14 Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

(1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge können bei allen Ortsfeuerwehren aufgestellt werden. Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge können auch von mehreren Ortsfeuerwehren gemeinsam betrieben werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Braunschweig haben. Die Mitglieder dieser Abteilung brauchen keinen Einsatzdienst zu leisten.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Abteilung „Feuerwehrmusik“ entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Abteilung „Feuerwehrmusik“.

§ 15 Kinderfeuerwehr

(1) Kinderabteilungen können in allen Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. Eine Kinderabteilung kann auch von mehreren Ortsfeuerwehren gemeinsam betrieben werden.

(2) Die Kinderabteilung ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.

(3) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

§ 16 Ehrenmitglieder

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den gesamten Bereich der Stadt.

(2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig, die mindestens in drei Wahlperioden des Rates als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, kann nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters vom Rat der Stadt die Bezeichnung „Ehrenbrandmeisterin“ oder „Ehrenbrandmeister“ verliehen werden, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die Betroffenen sollen mindestens 55 Jahre alt, 18 Jahre als „Ehrenbeamtinnen“ oder „Ehrenbeamte“ tätig gewesen sein, den Dienstgrad einer Brandmeisterin oder eines Brandmeisters erreicht und besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr erworben haben.

§ 17 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet maximal 12 Monate beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr dem Fachbereich Feuerwehr zu melden. Gleichzeitig ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zu informieren. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 19 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO -) in der jeweils gültigen Fassung an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

(3) Über die Verleihung eines Dienstgrades ist eine Urkunde auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(4) Sämtliche Verleihungen von Dienstgraden sind dem Fachbereich Feuerwehr auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung des Grundausbildungslehrgangs (siehe § 7 Abs. 2 Feuerwehrverordnung),
- b) Nichtbewährung in der Probezeit,
- c) Austritt,
- d) Geschäftsunfähigkeit,
- e) Auflösung der Ortsfeuerwehr,
- f) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei aktiven Mitgliedern,
- g) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Ortsfeuerwehr endet für Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und auch nicht mehr vorgesehen ist. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Der Austritt kann zum Quartalsende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Quartalsende schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder können aus der Ortsfeuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss ist der oder dem Betroffenen und dem Fachbereich Feuerwehr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Ortskommandos soll schriftlich dokumentiert und dem Fachbereich Feuerwehr angezeigt werden. Es soll dabei insbesondere begründet werden, weshalb ein Ausschluss im konkreten Fall das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist und nicht andere, mildere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Abmahnung oder eine zeitlich befristete Suspendierung in Betracht kommen. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen, wenn vom Fachbereich Feuerwehr ebenfalls festgestellt wird, dass ein Ausschluss das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist.

(7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie das Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr dem Fachbereich Feuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Diensausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 27. Februar 2007 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20. Mai 2009 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 9. Juni 2009, S. 19) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Braunschweig, den 22. November 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. November 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat